

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Mitteilungsvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2019/473

Datum: 24.01.2019
Aktenzeichen:
Einreicher: Schulz, Nico
Federführendes Amt: Bürgermeister

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	07.02.2019					

Betreff

Informationen zum Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) - Bezug auf eine Anfrage im Stadtrat

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Prüfungsfeststellung vom Landesrechnungshof in Bezug auf das Derivatgeschäft vom 27.07.2005 liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Der Wasserverband Stendal-Osterburg investierte ab 1990 intensiv in den infrastrukturellen Ausbau der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet. So konnte der Anschlussgrad an die zentrale Trinkwasserversorgung bis zum 31.12.2017 auf rd. 99,2 % ausgebaut werden. Zugleich wurde die Abwasserentsorgung entsprechend dem Stand der Technik ertüchtigt, sowie der Anschlussgrad an zentrale Kläranlagen von rd. 20 % auf rd. 70 % erhöht.

Zur Finanzierung dieser Investitionen waren entsprechende Kreditaufnahmen notwendig. So betragen die Verbindlichkeiten für langfristige Darlehen zum 31.12.1999 rd. 129 Mio EUR. Die Zinsentwicklung für langfristige Darlehen bewegte sich im Zeitraum von 1990 bis Ende 2008 auf einem mittleren bis hohen Niveau.

Anfang bis Mitte der 2000er Jahre wurden den Landkreisen, Kommunen und Verbänden von den Kreditinstituten verstärkt Instrumente angeboten, um deren hohe Zinsaufwendungen zu begrenzen bzw. zu kompensieren.

Durch das Land Sachsen-Anhalt wurde die Thematik seiner Zeit durch Runderlasse begleitet und den Verbänden gewisse Handlungsspielräume gegeben.

Der Verbandsausschuss des WVSO ermächtigte den Verbandsgeschäftsführer im Jahr 2005

auf der Grundlage eines wirksamen Beschlusses zum Abschluss derivater Finanzierungsinstrumente.

Durch das vom Landesrechnungshof beanstandete Derivatgeschäft sollten Risiken aus Kreditgeschäften abgemildert werden bzw. Erlöse zur Minderung von Zinslasten erzielt werden. Das Geschäft wurde im Interesse des Verbands durchgeführt und – bei einer veränderten Marktlage – vorzeitig beendet. Richtig ist, dass dem Verband damit aus der ex post Sicht Aufwendungen in Höhe von rd. 330.000 EUR entstanden sind. Dabei muss jedoch die Frage gestellt werden, ob ein solcher „Verlust“ bei Abschluss des Geschäfts erwartbar und prognostizierbar gewesen wäre. Soweit Prognosen durch eine später veränderte Marktlage überholt werden, ist ein Fehlverhalten nicht erkennbar. Vorliegend war nicht zu erwarten gewesen, dass sich die Zinssituation entsprechend verändert. Die bei Vertragsabschluss vorgenommene Prognose war sachgerecht vorgenommen worden. Die später eingetretene abweichende Entwicklung des Derivatgeschäfts konnte so nicht vorhergesehen werden. Der entstandene Aufwand ist zwar bedauerlich, doch nicht auf ein Fehlverhalten des Verbandsgeschäftsführers zurückzuführen. Auch bei anderen Entscheidungen (z. B. Planung von Kläranlagenkapazitäten) kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, ob die spätere Entwicklung mit der Prognose übereinstimmt. Soweit die Prognose sachgerecht war, ist kein Fehlverhalten begründbar. Der Rechnungshof hat – ohne dies näher zu erläutern – allein aus dem Fehlen einer Ermächtigung des Verbandsgeschäftsführers (die tatsächlich aber vorlag) auf eine Pflichtverletzung geschlossen. Dieser Rückschluss ist so nicht möglich. Im Übrigen wird dem Verbandsgeschäftsführer, der sich ja unstreitig sofort um eine Minimierung des Verlustes bemüht hat, ein konkretes Fehlverhalten nicht vorgeworfen.

Bei der Beurteilung der Frage des „Schadens“ muss zudem eine Gesamtbetrachtung des Kreditmanagements durch den Verbandsgeschäftsführer herangezogen werden. Es ist nicht sachgerecht, auf ein einzelnes Geschäft abzustellen, da ja ein Bündel von Derivatgeschäften zur Absicherung der Zinsrisiken abgeschlossen wird. **In der gebotenen Gesamtbetrachtung hat der Verbandsgeschäftsführer für den Verband günstige Kreditkonditionen sicherstellen können.** Der Zinssatz für die Kredite des Verbandes hat sich – u.a. als Erfolg der Zinsstrategie der Verbandsgeschäftsführung – seit 1998 bis heute praktisch halbiert. **Die tatsächliche jährliche Zinslast wurde von rd. 8 Mio EUR in 1999 auf rd. 1,6 Mio EUR in 2017 reduziert.** Vor diesem Hintergrund ist der „Verlust“ aus einem einzelnen Derivatgeschäft von einmalig 330.000 EUR zu beurteilen. Ein „Schaden“ ist bei einer gebotenen Betrachtung der gesamten Zinsstrategie nicht erkennbar.

Im Übrigen wurde der Verbandsgeschäftsführer – wie alle Organe des Verbandes – für die relevanten Zeiträume unter Kenntnis aller Aspekte Entlastung erteilt.

Damit wäre jeder Schadensersatzanspruch aussichtslos.

Ein – nicht im Ansatz begründeter – Schadensersatzanspruch wäre, da er Sachverhalt aus 2005 resultiert, jedenfalls bereits verjährt.